



Gemeinde Bassersdorf

Verordnung

über die Gebühren für
Siedlungsentwässerungs-
anlagen

Inkraftsetzung 1. Oktober 2000

Von der Gemeindeversammlung
genehmigt am 24. August 1998

**Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 24.8.1998
Anpassung der Gewichtung der Grundstücksflächen in der Kernzone K**

Die Gemeindeversammlung vom 11. September 2007 hat folgender Änderung von Art. 6 zugestimmt:

Kernzone K Gewicht (neu) 2,5

Gemeindeversammlung Bassersdorf

Franz Zemp, Gemeindepräsident
Rolf Rinderknecht, Verwaltungsdirektor

Gemeinde Bassersdorf

Verordnung

über die Gebühren für

Siedlungsentwässerungsanlagen

Inkraftsetzung 1. Oktober 2000

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 24. August 1998

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Umfang der Anlagen	3
Art. 3 Volle Kostendeckung	3
II. BENUTZUNGSGEBÜHR	3
Art. 4 Gebührenpflicht	3
Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr	4
Art. 6 Gewichtung der Grundstückflächen	4
Art. 7 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	5
Art. 8 Reduktion	5
Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	5
Art. 10 Mindestgebühr	5
Art. 11 Kompetenz zur Festsetzung	5
III. ANSCHLUSSGEBÜHREN	6
Art. 12 Gebührenpflicht	6
Art. 13 Bemessung	6
Art. 14 Berechnung bei teilweise überbauten Grundstücken	6
Art. 15 Besonders hoher Abwasseranfall	6
IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	7
Art. 16 Spezielle Verhältnisse	7
Art. 17 Entstehen der Gebührenpflicht	7
Art. 18 Schuldner	7
V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	7
Art. 19 Benutzungsgebühren	7
Art. 20 Anschlussgebühren	7
Art. 21 Verzugszins und Richtigstellungen	7
Art. 22 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	8
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 23 Rekursrecht	8
Art. 24 Delegation	8
Art. 25 Inkrafttreten	8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Bassersdorf erhebt, gestützt auf § 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) und auf Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

Art. 2 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst die Anlagen gemäss Art. 4.1 SEVO.

Art. 3 Volle Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Entwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung) sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

³ Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung allenfalls eingehender Mehrwert- oder Erschliessungsbeiträge, sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

II. BENUTZUNGSgebÜHR

Art. 4 Gebührenpflicht

¹ Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

² Ebenfalls gebührenpflichtig sind die Eigentümer von nicht landwirtschaftlich genutzten, nicht angeschlossenen Liegenschaften, die ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 2 entsorgen.

Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

¹ Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 6 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern
u n d
- als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig der Bezugsquelle.

² Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Ertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 6 Gewichtung der Grundstückflächen

¹ Berechnung der massgebenden Grundstückfläche

Die Parzellenfläche jedes Grundstückes wird vor der Gewichtung auf die nächsten fünfzig Quadratmeter abgerundet.

² In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Kernzone K	Gewicht	6,0
1-geschossige Wohnzone W1 / 1.1		
2-geschossige Wohnzone, locker W2L / 1.5		
2-geschossige Wohnzone, dicht W2D / 1.9	Gewicht	1,0
3-geschossige Wohnzone W3 / 2.5		
2-geschossige Wohnzone mit Gewerbeanteil WG2 / 1.9		
3-geschossige Wohnzone mit Gewerbeanteil WG3 / 2.5	Gewicht	2,0
Industriezone J	Gewicht	6,0
Gewerbezone G		
Zone für öffentliche Bauten ÖB	Gewicht	4,0
Erholungszone E		
Kommunale Freihaltezone F		
Reservezone R		
Landwirtschaftszone	Gewicht	1,0
Strassen, Hartbelagsflächen etc.	Gewicht	6,0

³ Geschieht die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben.

⁴ Für Bauten in der Freihalte-, Erholungs- und Reservezone sowie Bauten in der Landwirtschaftszone, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche abgeleitet. Die Multiplikation der Bruttogeschossfläche mit dem Faktor 5 ergibt die massgebende gewichtete Fläche.

Art. 7 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 8 Reduktion

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde installierte Wasseruhr.

Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

Art. 10 Mindestgebühr

Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grundgebühr und Mengenpreis) weniger als Fr. 25.--, wird auf deren Erhebung verzichtet.

Art. 11 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 12 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 13 Bemessung

¹ Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstückfläche (m² Parzellenfläche).

² Die Gewichtung geschieht mit den in Artikel 6 festgelegten Faktoren.

³ Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 14.-- je m² gewichtet. Preisbasis ist der 1. April 1996 (Zürcher Wohnbaukostenindex, Gesamtkosten 113,8 Punkte). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

Art. 14 Berechnung bei teilweise überbauten Grundstücken

¹ Entfall der Gebührenpflicht

Bei überbauten Grundstücken die bereits eine Anschlussgebühr entrichtet haben, entfällt die Gebührenpflicht, wenn sie bisher zu mehr als fünfzig Prozent baulich genutzt worden sind. Andernfalls wird die Anschlussgebühr auf der bisher nicht genutzten Fläche geschuldet.

² Berechnung der pflichtigen reduzierten Fläche

Die gebührenpflichtige Fläche ergibt sich indem die gesamte Parzellenfläche um die bisher baulich genutzte Fläche reduziert wird. Als baulich genutzte Fläche gelten Gebäude mit bereits rechtmässig bestehendem Abwasseranschluss mit zonen gemässen Grenzabständen.

³ Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Drainageleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

Art. 15 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Abwasseranfall kann eine spezielle, sich an den Grenzkosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erhoben werden.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 16 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 17 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

Art. 18 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 19 Benutzungsgebühren

¹ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

² Die Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 20 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr wird mit der Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt.

² Die Gebühren sind dreissig Tage vor Baubeginn fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 21 Verzugszins und Richtigstellungen

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Die Verzugszinsen werden zum Durchschnittssatz der eigenen Schulden verrechnet.

² Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 22 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 24 Delegation

¹ Der Gemeinderat überträgt den Vollzug dieser Gebührenverordnung im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung der Werkkommission.

² Die zuständigen Organe sind befugt, zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 22. Oktober 1976 wird aufgehoben.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. August 1998.

Bassersdorf, 10. Mai 2000

Der Gemeindepräsident: Peter Wegmann

Der Gemeindeschreiber: Martin Lee